



**Mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg abgestimmter
Fragen- und Antwortenkatalog des Kfz-Gewerbes Baden-Württemberg**

1. Müssen Autohändler ihre Verkaufsräume schließen?

Ja, reine Handelsbetriebe müssen für den Publikumsverkehr geschlossen werden. Bei Betrieben mit gemeinsamem Handels- und Werkstattbetrieb an einem Standort ist der Handelsbereich für den Publikumsverkehr zu schließen. Ist keine bauliche Trennung vorhanden, muss der Verkaufsbereich sichtbar abgegrenzt werden (z.B. durch Absperrungen und Hinweisschilder).

2. Dürfen bereits im stationären Handel verkaufte / verleaste Fahrzeuge noch an den Kunden ausgeliefert werden?

Ja, eine Auslieferung / Übergabe ist noch zulässig. Bei der Einweisung des Kunden sollte jedoch auf Abstand geachtet werden. Kunde und Verkäufer sollen nicht gleichzeitig im Fahrzeug sitzen.

3. a) Ist der Online-Handel (Fernabsatz) noch erlaubt?

Ja, Fahrzeuge dürfen über Telefon / Internet etc. verkauft werden. Diese Fahrzeuge dürfen dann auch an den Kunden übergeben werden, und zwar sowohl im Kfz-Betrieb als auch als Bringservice. Kunde und Verkäufer sollen bei der Übergabe nicht gleichzeitig im Fahrzeug sitzen.

b) Dürfen Mitarbeiter im für den Publikumsverkehr geschlossenen Verkaufsbereich arbeiten?

Ja, er darf den Tätigkeiten des Fernabsatzes nach 3.a) dort nachgehen, ebenso Telefonkontakte pflegen, Kundendatenbanken pflegen, Angebote erstellen und versenden, Fahrzeugdatenbanken bearbeiten, Fahrzeuge auszeichnen und stellen usw.

4. Dürfen Probefahrten mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die über den Online-Handel (Fernabsatz) verkauft werden sollen?

Ja, aber Kunde und Verkäufer sollen nicht gleichzeitig im Fahrzeug sitzen. Bei Schlüsselübergabe ist soweit möglich auf ausreichend Abstand zu achten.

5. Sind bei der Reparatur von Fahrzeugen noch Hol- und Bringdienste erlaubt?

Ja, da die Fahrzeuge dort auch nur übergeben werden, so als ob der Kunde das Fahrzeug selbst in der Werkstatt abholen würde.

6. Dürfen Fahrzeuge von einem Händler zum anderen überführt werden?

Ja, da dies kein Einzelhandel ist.

7. Dürfen in der Werkstatt Ersatzteile / Zubehör wie beispielsweise Scheibenwischer oder Batterien verkauft werden?

Ja, da es für viele Menschen keine zumutbare Alternative zum Auto gibt. Dessen Verkehrs- und Betriebssicherheit muss deshalb gewährleistet sein und bleiben. Darum muss es beispielsweise zulässig sein, dem Kunden Ersatz für die eingerissenen Wischerblätter anzubieten, auch wenn der Kunde diese selbst anbringen will.

8. Dürfen ebenso Reifen verkauft werden?

Ja, da dadurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge erhalten wird.

9. Dürfen Kfz-Betriebe Ersatzteile an andere Kfz- oder Karosseriebetriebe verkaufen?

Ja, dabei handelt es sich um Großhandel.

10. Dürfen Werkstattersatzwagen und Mietwagen bei Reparatur des eigenen Fahrzeugs herausgegeben werden?

Ja, es muss aber ein Bezug zur Reparatur vorliegen, z.B. Unfallersatzwagen.

11. Dürfen Mietwagen angeboten werden?

Ja, die Vermietung von Autos ist erlaubt.

12. Dürfen Tankstellen weiterhin ihr Bistro geöffnet lassen?

Ja, aber es ist nur noch der Verkauf zur Mitnahme erlaubt. Kunden dürfen nicht zum Verzehr verweilen.

13. Dürfen Waschanlagen betrieben werden?

Ja, da es sich dabei um eine Dienstleistung handelt.

14. Dürfen SB-Wasch- und Staubsaugerplätze weiterhin geöffnet bleiben?

Ja, da es sich dabei um eine Dienstleistung handelt.